
Datum: 18.01.2013
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 19. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 19 U 53/11
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2013:0118.19U53.11.00

Vorinstanz: Landgericht Dortmund, 13 O 46/09 EnW

Tenor:

wird der Streitwert für das Berufungsverfahren und – insoweit gemäß - § 63 Abs. 3 GKG für die erste Instanz auf 800,00 Euro festgesetzt.

Gründe: 1

Der Streitwert für den Rechtsstreit war insgesamt auf 800,00 Euro festzusetzen, § 3 ZPO. 2

Die von dem Kläger beantragte Festsetzung auf 15.000,00 Euro, welcher das Landgericht 3
gefolgt ist, ist nicht angemessen im Sinne von § 3 ZPO. Gegenstand der Feststellungsklage
ist ausschließlich die Berechtigung der Beklagten, aufgrund des Zahlungsrückstandes, den
die Beklagte zuletzt mit 968,00 Euro berechnet hat (Anlage K3), die Unterbrechung der
Stromversorgung anzudrohen und durchzuführen. In der Sache geht es dem Kläger lediglich
um diesen Zahlungsrückstand. Sein Interesse geht nicht dahin, trotz des
Zahlungsrückstandes weiter beliefert zu werden. Selbst im letzteren Falle – insofern wäre das
Interesse des Klägers gleichbedeutend mit denjenigen Fällen, in denen ein Kunde auf
Duldung der Einstellung der Stromversorgung in Anspruch genommen wird - würde sich der
Streitwert lediglich nach der Höhe der Abschlagszahlung für einen Zeitraum von sechs
Monaten bemessen (vgl. OLG Hamburg in NJO 2011, S. 774 ff). Geht es dem Kläger aber
ausschließlich um die Berechtigung der Beklagten, aufgrund des Zahlungsrückstandes die
Stromversorgung zu unterbrechen, wird sein Interesse wertmäßig durch den von der
Beklagten geltend gemachten Zahlungsrückstand begrenzt. Da es sich andererseits nicht um
eine negative Feststellungsklage handelt, sondern der Zahlungsrückstand lediglich inzident
im Rahmen der Feststellungsklage zu prüfen war, hält der Senat einen angemessenen
Abschlag für angemessen, wie er bei Feststellungsklagen üblich ist. Nach alledem entspricht

ein Wert von 800,00 Euro dem Interesse des Klägers.

Da auch dem in erster Instanz geltend gemachten und auch in der Berufungsinstanz
zunächst weiter verfolgten Hilfsantrag keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung beikam,
war der Streitwert insgesamt auf diesen Wert festzusetzen. 4